



Bekanntmachung

über die Änderung/Ergänzung zum vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne „SO Photovoltaik Utzmannsdorf“

- I.** Der Gemeinderat der **Gemeinde Stallwang** hat am **23.04.2020** die **Änderung/Ergänzung des vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne „SO Photovoltaik Utzmannsdorf“** mittels **Deckblatt Nr. 1** beschlossen. Mit der Änderung wird eine bessere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der an die Ausgleichsfläche angrenzenden Flächen ermöglicht.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

- II.** Das Deckblatt Nr. 1 i. d. F. vom **25.11.2021** liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Stallwang, Straubinger Str. 18, 94375 Stallwang, Zimmer Nr. 2 auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Darüber hinaus wird das Deckblatt auf der Gemeindehomepage unter der Rubrik „Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Die Änderung/Ergänzung nach Deckblatt 1 zum vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Utzmannsdorf“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

- III.** Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stallwang, 04.02.2022
Ort, Datum



Stallwang, 04.02.2022
Gemeinde


Dietl, I. Bürgermeister
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Amtliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafeln Stallwang:

angeheftet am 07.02.2022

Abgenommen am _____

Stallwang,
Ort, Datum

Die Änderung/Ergänzung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan ist somit am 07.02.2022 in Kraft getreten.

07.02.22 
Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung